

Satzung

Marketingverein Familienregion HOY e.V.

§ 1 Name und Sitz

1.
Der Verein führt den Namen „Marketingverein Familienregion HOY e.V.“.
2.
Der Sitz des Vereins ist Hoyerswerda.
3.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1.
Der Verein verfolgt den Zweck, die Entwicklung der Stadt Hoyerswerda auf alle Arten und Weisen zu fördern und die Attraktivität der Stadt sowohl nach innen als auch nach außen zu erhöhen.

Die Aktivitäten des Vereines sollen dazu führen, die wirtschaftliche Entwicklung in Hoyerswerda mittels innovativer, öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen zu steigern. Der Verein sieht seine Aufgaben insbesondere darin, Projekte zur Verbesserung des Images der Stadt Hoyerswerda in den Bereichen Einzelhandel/Gewerbe, Wirtschaft/Arbeitsplätze, Wohnen/Stadtentwicklung, Freizeit/Kultur/ Sport, Familie, Bildung, Soziales zu initiieren und zu unterstützen und durchzuführen.

2.
Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Verein die Arbeit bestehender Interessengemeinschaften und Vereinigungen, die gleichgelagerte oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen, unterstützen, mit ihnen zusammenarbeiten und sich für die Koordinierung von Aktivitäten, insbesondere von öffentlichen und privaten Trägern, zur Verfügung stellen. Ziel des Vereines ist gleichsam eine Bewerbung der einzelnen Vereinsmitglieder.

Der Verein strebt einen intensiven und offenen Dialog mit dem Stadtrat und der Bürgerschaft der Stadt Hoyerswerda sowie den Vereinigungen von Gewerbe, Handel, Industrie oder sonstigen Organisationen, die mit der Entwicklung Hoyerswerda als Wirtschaft-, Wohn-, Lebens-, Kultur- und Tourismusstandort Verbindung haben.

Die lokalen und regionalen Medien werden regelmäßig über Ziele, Aktivitäten und Ergebnisse der Vereinsarbeit informiert.

Der Zweck des Vereines kann auch dadurch verfolgt werden, dass der Verein die Gründung einer GmbH und die hiernach durchzuführende Arbeit unterstützt, wenn die Aufgaben der

Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit den Zielen des Vereines korrespondieren bzw. übereinstimmen.

§ 3 Verwendung der Mittel im Geschäftsjahr

1.

Alle Mittel des Vereins sind ausschließlich und unmittelbar für Vereinszwecke bestimmt. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

2.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

3.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Maßnahmen, die bevorzugt einzelnen Betrieben oder Institutionen oder Organisationen zugute kommen, dürfen nicht aus Mitteln des Vereines finanziert werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Der Verein bietet zwei Arten von Mitgliedschaft an:

A. Vollmitgliedschaft

B. Fördermitgliedschaft

A. Vollmitgliedschaft:

a)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Satzung akzeptiert und den Zweck des Vereins zu unterstützen bereit ist. Juristische Personen und sonstige Personenzusammenschlüsse haben jeweils einen Vertretungsberechtigten anzuzeigen und diesbezügliche Änderungen mitzuteilen.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand nach sachgemäßer Prüfung. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht; der Vorstand muss seine Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung eines Mitgliedes nicht begründen. Eine ablehnende Entscheidung ist nicht anfechtbar.

b)

Vollmitglieder sind stimmberechtigt.

B. Fördermitgliedschaft:

Die Fördermitgliedschaft kann je nach Ziel in folgende Gruppen unterteilt werden:

- Finanzielle Fördermitglieder

a)

Mitglied des Vereins kann darüber hinaus auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung akzeptiert und die den Zweck des Vereins finanziell zu unterstützen bereit ist.

b)

Finanzielle Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

c)

Finanzielle Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

d)

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag in Gemäßheit des § 4 Abs. 1/A Vollmitgliedschaft.

- Sonstige/Aktive Fördermitgliedschaft

a)

Mitglied des Vereins kann außerdem auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die die Satzung akzeptiert und die den Zweck des Vereins aktiv zu unterstützen bereit ist. Ein Fördermitglied kann nur eine volljährige Person werden.

b)

Sonstige/Aktive Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

c)

Sonstige/Aktive Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

d)

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag in Gemäßheit des § 4 Abs. 1/A Vollmitgliedschaft.

2.

a)

Die Mitgliedschaft endet mittels

- schriftlicher Austrittserklärung
- Tod oder Auflösung der juristischen Person
- Ausschluss oder Streichung aus dem Verein

b)

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Das ausscheidende

Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

c)

Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Ein Mitglied scheidet zudem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus, wenn es sich mit mehr als drei Monaten mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand befindet und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, entweder in der Mitgliederversammlung oder anderweitig schriftlich zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen; diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Es genügt, wenn die diesbezügliche Korrespondenz an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet wird.

3.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer als Ehrenmitglied aufnehmen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Rede- und Anwesenheitsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Finanzierung und Mitgliedsbeitrag

1.

Die Finanzierung des Vereins erfolgt grundsätzlich über Mitgliedsbeiträge. Zusätzliche Mittel zur Finanzierung des Vereines können über sonstige Verträge (z. B. Sponsoring) akquiriert werden.

2.

Jedes Mitglied hat einen halbjährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird jeweils für das folgende Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Verein behält sich des Weiteren vor, eine gesonderte Beitragsordnung zu erheben. In dieser Beitragsordnung sind zumindest die Höhe der Beiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln. Die Beiträge werden im Regelfall mittels Lastschriftverfahren eingezogen.

3.

Die Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt durch den Schatzmeister und die Kontrolle durch die Kassen- bzw. Rechnungsprüfer.

§ 6 Vereinsorgane

1.

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.

Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

2.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, also mehr als 50 %, auf sich vereinigen kann. Erzielt keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, bei dem die gleichen Personen kandidieren. Erhält wiederum niemand die absolute Mehrheit, genügt im dritten Wahlgang die relative Mehrheit, d.h. derjenige ist gewählt, welcher die meisten Stimmen erhält. Im dritten Wahlgang ist die Kandidatur weiterer Personen zulässig.

3.

Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung des Vorstandes muss inhaltlich begründet werden und einen Vorschlag zur Neubesetzung des Vorstandes enthalten sowie den Mitgliedern mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein. Der Vorstand kann nur in seiner Gesamtheit abberufen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1.

Der Mitgliederversammlung alleinig steht zu

- Änderungen der Satzung
- Wahl des Vorstandes
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Abberufung des Vorstandes nach Maßgabe des § 6 der Satzung
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereines.

2.

a)

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal einberufen.

b)

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

- ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich mit Vorschlag einer Tagesordnung und unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand einfordern
- der Vorstand dies beschließt.

c)

Die Einladung hat durch den Vorstand und schriftlich (postalisch oder per Email) zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich bis spätestens eine Woche vor Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.

3.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom zweiten Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; ein Solches ist in der Einladung zu formulieren.

Beschlüsse werden mittels einfacher Mehrheit der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Aufgaben des Vereinsvorstandes

1.

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden,
- dem/der ersten Stellvertreter/in
- dem/der zweiten Stellvertreter/in,
- dem/der Schatzmeister/in,
- bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

2.

Es ist Aufgabe des Vorstandes, alle Angelegenheiten des Vereins zu bearbeiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Aufgabe des Vorstandes besteht insbesondere in der Leitung des Vereines im Rahmen der Vereinssatzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Aufgabenverteilung bestimmt der Vorstand mittels Beschlusses. Der Vorstand kann sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben. Der Vorstand tritt im Übrigen

nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines ersten Stellvertreters, bei dessen Verhinderung die seines zweiten Stellvertreters, einberufen; elektronischer Verkehr ist zulässig. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Eine Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens drei anwesenden Vorstandsmitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines ersten Stellvertreters, bei dessen Verhinderung die seines zweiten Stellvertreters.

3.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

4.

Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder 1. oder 2. Stellvertretende, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

5.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresrechnung vorzulegen und über die Entlastung des Vorstandes einen Beschluss zu fassen.

6.

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins und zur Unterstützung des Vorstandes können Ausschüsse und Arbeitsgruppen gebildet werden.

Mit der Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer beauftragen. Für die Tätigkeit des Geschäftsführers und weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter erlässt der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung.

§ 9 Rechnungsprüfer/Prüfung der Kassengeschäfte

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen; deren Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassen und Geschäfte des Vereines zumindest einmal im Geschäftsjahr. Ein Abschlussbericht ist dem Vorstand vorzulegen. Die Rechnungsprüfer erstatten auf der nächsten Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfungsfeststellungen. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Bericht einzusehen.

§ 10 Datenschutz

1.

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail-Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Zunächst sollten nur die (zur Verwaltung) absolut notwendigen Daten erfasst, und auf diese Regelungen auch im Aufnahmeverfahren bzw. der Beitrittserklärung hingewiesen werden.

2.

Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der allen Mitgliedern zugesandten Tagesordnung enthalten sein. Der Beschluss der Auflösung bedarf mindestens vier Fünftel der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die ZCOM-Stiftung des ZCOM Zuse-Computer-Museum, D.-Bonhoeffer-Str. 1-3, 02977 Hoyerswerda, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss der Satzungsänderung bedarf mindestens zwei Drittel der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Hoyerswerda, den